

Malte Jörg Uffeln
Magister der Verwaltungswissenschaften
RECHTSANWALT
MEDIATOR(DAA)
DIPLOM MENTALTRAINER
LEHRBEAUFTRAGTER
VFH Wiesbaden (Wirtschaftsprivatrecht)
FH Frankfurt am Main (Verwaltungsrecht)
Altenpflegeinstitut Rodenbach (Recht der Altenpflege)
Nordstrasse 27
63584 Gründau (Lieblos)
Tel. 06051 – 18979 oder 0170- 4241950
Fax. 06051 – 18937
ra-uffeln@t-online.de
www.uffeln.eu

Die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG)

I. Ehrenamtszuschale – Was ist das ?

Durch das Gesetz zur weiteren Förderung Stärkung bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl I 2007, Seite 2332) wurde im Einkommensteuergesetz (EStG) der § 3 Nr. 26 a EStG neu eingeführt (Gesetzestext siehe : www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s2332.pdf).

Die Bestimmung lautet wie folgt :

§ 3 EStG...

Steuerfrei sind:

Nr. 26a.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

...2

Jeder Steuerpflichtige (nicht nur die Vorstandsmitglieder/ Funktionsträger laut Satzung !!!), der sich ehrenamtlich für eine gemeinnützige Körperschaft des privaten Rechts (Verein, gGmbH) oder des öffentlichen Rechts (Stadt, Gemeinde, Kreis, Kirche) engagiert, kann von dieser einen Aufwendungsersatz erhalten, der bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von € 500,00 steuerfrei ist.

§ 3 Nr. 26 a EStG ist der Übungsleiter - / Betreuerpauschale des § 3 Nr. 26 EStG (Steuerfreibetrag € 2.100,00 / Jahr ab 1.1.2007, zuvor € 1.848,00) nachgebildet und soll einerseits eine steuerliche Anerkennung für ehrenamtliches Engagement sein, andererseits erhofft sich der Staat wohl auch Positiveffekte bei der weiteren Motivation der Bürger zum freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement.

§ 3 Nr. 26 a EStG ist ein **Freibetrag nicht**, was vielfach falsch verstanden wird ein **Steuerrabatt** auf die zu zahlende Einkommensteuer / Lohnsteuer. Das bedeutet, dass Einnahmen bis zum Betrag in Höhe von € 500,00 , die dem Steuerpflichtigen von einer gemeinnützigen Körperschaft jährlich zufließen nicht hinzuaddiert werden zu seinem steuerpflichtigen Einkommen bei der Feststellung der Summe der zu versteuernden Einkünfte.

§ 3 Nr. 26 a EStG ermöglicht nunmehr – und das ist neu – die Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Form einer Ehrenamtspauschale an engagierte , mit einem Auftrag vom Verein versehene Vereinsmitglieder.

II. Aufwendungsersatz im Ehrenamt – Was kann erstattet werden ?

Zivilrechtlich ist die Rechtslage so, dass jedes Vereinsmitglied, dass von seinem Verein einen Auftrag zur Erledigung eines/ oder gewisser Geschäfte erteilt bekommt, gem. § 670 BGB einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Zu den üblichen ersatzfähigen Aufwendungen zählen regelmässig Aufwendungen für :

- ☺ Fahrtkosten
- ☺ Seminare / Fortbildungen
- ☺ Bücher / Literatur / Software
- ☺ Mehraufwendungen für Verpflegung
- ☺ Übernachtungskosten
- ☺ Auslagenersatz
- ☺ Arbeitskleidung
- ☺ nutzungsabhängige Telefongebühren
- ☺ Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

Wichtig ist – das ist in der Praxis vielfach nicht jedem klar – dass das ehrenamtlich tätige Vereinsmitglied hier **keine Vergütung für sein Engagement** erhält, sondern **Ersatz seiner Aufwendungen**, die ihm durch die Ausübung des Ehrenamtes zum Nutzen des Vereins entstehen. Vereinsmitglieder / Vorstandsmitglieder erhalten daher kein Entgelt dafür, dass Sie « in Diensten des Vereins » tätig sind. Der Aufwendungsersatz hat keine Lohnersatzfunktion.

III. Aufwändungsersatz im Ehrenamt – Wie ist die aktuelle Praxis ?

Auf den Punkt gebracht kann man formulieren :

Wer sich ehrenamtlich engagiert muss dabei nicht « aus der eigenen Tasche » drauflegen !

Das ist die « schöne » Theorie des Gesetzgebers . Die Praxis in vielen Vereinen sieht aber ganz anders aus. Gerade in kleineren Vereinen wird sehr oft überhaupt kein Aufwändungsersatz an ehrenamtlich tätige Mitglieder oder Vorstandsmitglieder gezahlt, weil der Verein – wenn er allen ehrenamtlich Tätigen alle real entstandenen Ansprüche befriedigen will – nicht mehr leistungsfähig ist, sprich : in die Insolvenz gehen muss. Die ersten Erfahrungen mit der Ehrenamtszuschale und die ersten Stimmen der Praktiker an der Basis sprechen dafür, dass auch die Ehrenamtszuschale wohl eher auf der Kreis-, Bezirks- Landes- und Bundesebene bei größeren Vereinen und erst recht bei Verbänden Anwendung finden wird. Ob somit mit dieser Ehrenamtszuschale flächendeckend in der Bundesrepublik der erhoffte Zweck (Förderung des Ehrenamts mit Instrumenten des Steuerrechts) erreicht wird, ist zu bezweifeln. I.ü. bringt die Ehrenamtszuschale denjenigen Ehrenamtlichen nichts, die ihrem Verein / Verband gegenüber ihre Aufwendungen « spitz durch Vorlage von Belegen » abrechnen. Erfahrungsgemäß liegen bereits die tatsächlichen Aufwendungen von Ehrenamtlichen auf Kreisebene (Kreisverband eines Dachverbandes) weit über € 500,00 im Jahr(wenn natürlich spitz alles abgerechnet wird)

IV. Aufwändungsersatz – Wann ist er ausgeschlossen ?

Aufwändungsersatz gem. § 670 BGB entweder in Form der Erstattung aller tatsächlichen Aufwendungen eines Steuerpflichtigen in Form einer « spitzen Abrechnung durch Vorlage aller Belege » oder in Form der Ehrenamtszuschale bis zu € 500,00 im Jahr ist dann steuerlich und zivilrechtlich nicht statthaft, wenn die Satzung der steuerbegünstigten Körperschaft einen Aufwändungsersatz klipp und klar ausschließt.

In vielen Vereinssatzungen findet sich folgende Klausel :

« Die Mitglieder des Vorstandes und weitere Funktionsträger im Verein sind ehrenamtlich tätig. Zahlungen an diese sind nicht statthaft »

Existiert eine solche oder ähnlich formulierte Klausel, dann darf überhaupt kein Aufwändungsersatz an Vorstandsmitglieder und Funktionsträger gezahlt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verlangt daher auch von gemeinnützigen Körperschaften, dass diese , wenn Sie Aufwändungsersatz an ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder leisten wollen - egal in welcher der beiden dargestellten Formen - ihre Satzungen so ändern, dass ein Aufwändungsersatz statthaft ist.

...4

Auszug aus dem BMF (Anwendungsschreiben zu § 3 Nr. 26 a EStG IV C 4 2121/07/0010 vom 22.4.2009) :

„Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Zur Bezahlung des Vorstands gehören auch Vergütungen, die - z. B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende - nicht durch Barzahlung oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist aus Billigkeitsgründen jedoch abzusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10. Oktober 2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt. „

Es ist beabsichtigt dieses Schreiben nochmals zu präzisieren und auch die Frist zur Änderung der Satzungen durch die Vereine ein weiteres Mal, diesmal bis zum 30.Juni 2010 zu verlängern (Schreiben BMF an den Verfasser vom 2.6.2009).

V. Änderung der Satzung – Was müssen wir tun ?

Wenn Sie in ihrem Verein Aufwandsersatz an ehrenamtlich tätige Mitglieder / Vorstandsmitglieder leisten wollen, sollten Sie – um allen Problemen zu entgehen – die Satzung des Vereins in der Zweckbestimmungsklausel ändern.

Ich empfehle die Hinzufügung folgender Klausel :

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig . Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Kann der Aufwand « gespendet », auf eine Auszahlung gegen Spendenquittung verzichtet werden ?

In Zusammenhang mit dem Thema Aufwandsersatz / Ehrenamtspauschale wird sehr oft folgende Frage gestellt :

« Nun ja, das können wir ja alles nicht zahlen. Können wir es aber nicht so machen, dass wir Aufwandsersatzansprüche/die Ehrenamtspauschale einräumen, die Berechtigten dann auf eine Auszahlung verzichten und dann eine Spendenquittung bekommen ? «

Grundsätzlich ist das möglich, aber nur unter folgenden Voraussetzungen :

...5

- ☞ Ein Verein kann nur so viele Ansprüche einräumen, wie er auch – im Falle des Nicht- Verzichts – tatsächlich befriedigen kann
- ☞ Die Einräumung des Anspruches darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen.

Hier schaut die Finanzverwaltung entweder der Sachbearbeiter im Körperschaftsteuerrecht im Rahmen der meist dreijährigen Prüfung der Einnahme-Überschuss- Rechnungen der steuerbegünstigten Körperschaft oder der Betriebsprüfer sehr genau in die Bücher des Vereins, ob ordentlich gearbeitet worden ist. Eine Haftungsfalle !!!

Vgl. dazu meinen Aufsatz « Aufwandsspenden in der Vereinspraxis » , download unter www.uffeln.eu.

VII . Letzte Frage : Ich bekomme den Übungsleiterfreibetrag gem. § Nr. 26 EStG, bin auch Vorstand. Kann ich dann auch die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG bekommen ?

Nicht gerade selten sind die Fälle, da ein Vorstandsmitglied auch Übungsleiter (Chorleiter / Trainer) ist. In diesen Fällen ist eine « Kumulation » der Zahlungen aus § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale bis zu € 2.100,00 / Jahr) und §3 Nr. 26 a EStG (€ 500,00) entgegen der Ansicht einiger Stimmen in der Literatur statthaft. Statthaft aber nur dann, wenn zwischen der Übungsleitertätigkeit und der Vorstandstätigkeit ein klarer Trennungstrich gezogen werden kann.

KURZZUSAMMENFASSUNG

§ 3 Nr. 26 a EStG Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit_bis € 500,00 /Jahr

- **Freibetrag für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten (analog § 3 Nr. 26 EStG und ohne Beschränkung auf gewisse Tätigkeiten)**
- **Voraussetzungen:**
 1. „nebenberufliche Tätigkeit“ (nicht mehr als 1/3 d.ArbZ)
 2. keine Ausübung im Hauptberuf
 3. Auftraggeber muss öffentlicher Träger, Kirche oder gemeinnützige Organisation sein
- **Ausschluss:**
... wenn eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr.- 12 EStG oder Nr. 26 EStG gewährt für die gleiche wird ...

...6

- **KUMULATION von § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG bei klarer Trennung möglich**

Ich freue mich über Kritik und Rückfragen.

Vereinshotline
Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de
Tel. 06051/ 18979

DOK : AUFSATZ Die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 EStG).